

23.10.2018

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 24.10.2018 und die Sitzung des Finanzausschusses am 01.11.2018

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs- und
beamtenrechtlicher Vorschriften
Drucksache 19/746**

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 2 des Gesetzentwurfes wird wie folgt neu gefasst:

„Das Gesetz zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen vom 18. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H.S. 426) wird wie folgt geändert:

In Artikel 6 Absatz 3 werden die Worte „31. Dezember 2019“ geändert zu „31. Dezember 2024“.

II. Artikel 5 des Gesetzentwurfes wird wie folgt neu gefasst:

„Die Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 13. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 81) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „1.134,79 €“ durch die Angabe „1.407,81 €“ ersetzt.“

III. Artikel 6 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

§ 5 der Elternzeitverordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „private“ gestrichen und die Worte „31 Euro“ durch „42 Euro“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „private“ gestrichen.
3. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „beihilfekonforme“ gestrichen und die Worte „80 Euro“ durch „120 Euro“ ersetzt.

IV. Artikel 7 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 der Jubiläumsverordnung wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Jubiläumszuwendung beträgt

1. bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 350 Euro,
2. bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 500 Euro,
3. bei einer Dienstzeit von 50 Jahren 600 Euro.“

2. § 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Dienstzeiten bei einem anderen Dienstherrn im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 gelten als Jubiläumsdienstzeit im Sinne von Absatz 1.“

Begründung

Zu I.:

Die Möglichkeit, das freiwillige Hinausschieben des Ruhestandes mit einem Zuschlag zu versehen, sollte zurückhaltend angewendet werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die sich verändernde Altersstruktur des Öffentlichen Dienstes. Daher sollte diese Regelung einer weiteren Befristung über fünf Jahre nach Ablauf der derzeit geltenden Regelung unterworfen werden.

Zu II.:

Die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und –referendare wird mit dieser Änderung an die Besoldung der Referendarinnen und Referendare für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen Eingangsamt A 13 höherer Dienst angeglichen. Dies trägt gestiegenen Anforderungen und Lebenshaltungskosten Rechnung.

Zu III.:

Die Beschränkung der Zuschüsse zu den Beiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung auf Beamtinnen und Beamte, die privat krankenversichert sind, stellt eine Benachteiligung derjenigen dar, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind. Die Beschränkung wird daher aufgehoben, so dass auch in der GKV versicherte Beamtinnen und Beamte von dem Zuschuss profitieren können.

Des Weiteren werden die gewährten Beträge an die Hamburgische Elternzeitverordnung angepasst.

Zu IV.:

Die Jubiläumszuwendung für das 25. und das 40. Dienstjubiläum wird an die Beträge des TV-L angepasst und der Betrag der Jubiläumszuwendung für das 50. Dienstjubiläum in vergleichbarem Maße erhöht.

Zudem wird ein neuer Absatz in den § 2 eingeführt, der eine Anerkennung der Dienstzeiten bei anderen Dienstherrn aus dem Kreis des Landes, der Gemeinden, der Kreise, der Ämter und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ermöglicht.

gez.

Beate Raudies

Dr. Kai Dolgner